

Sitzung vom 2. Februar 2000

174. Anfrage (Ausbildungsmöglichkeiten für körperlich behinderte Menschen, die den Lehrberuf ergreifen möchten)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 22. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue sonderpädagogische Leitbild sieht vor, alle Kinder, so weit wie möglich, in Regelklassen zu schulen. Das Konzept hat also zum Ziel, auch körperlich und geistig behinderte Schülerinnen und Schüler in die so genannte normale Schule zu integrieren. Behinderte Kinder sollen nicht mehr ausgegrenzt werden, und gesunde Kinder sollen lernen, mit Behinderungen umzugehen. Es kommt aber auch vor, dass körperlich behinderte Erwachsene den Wunsch haben, den Lehrberuf zu ergreifen. Auch sie wollen im Bereich der pädagogischen Berufe integriert werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht für einen körperlich behinderten Menschen, vorausgesetzt, dass die schulischen Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Möglichkeit, den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers zu ergreifen?
2. Sind im Kanton Zürich bis jetzt schon behinderte Leute zu Lehrerinnen und Lehrern ausgebildet worden?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass körperlich Behinderte die Chance bekommen sollten, einen pädagogischen Beruf ausüben zu können, auch wenn sie im sportlichen Bereich dem Unterricht nicht folgen können?
4. Ist der Regierungsrat bereit, Schritte zu unternehmen, um behinderten Menschen den Zugang zum Lehrberuf zu ermöglichen?
5. Findet der Regierungsrat nicht auch, dass sich dies gerade im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen sonderpädagogischen Konzepts und eines neuen Gesetzes über die Pädagogische Hochschule aufdrängt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §§ 18, 32 und 34 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule vom 24. September 1978 (Lehrerbildungsgesetz, LS 414.41) bildet die gesundheitliche Eignung für den Lehrberuf eine von verschiedenen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium. In Zweifelsfällen nimmt der Schularzt bzw. die Schulärztin eine medizinische Abklärung vor. Diese erfolgt sehr individuell unter Einbezug der Interessen der Bewerberinnen und Bewerber. Grundsätzlich ist es demnach körperlich behinderten Menschen möglich, sich zur Lehrperson ausbilden zu lassen.

In den vergangenen 20 Jahren gab es praktisch keine körperlich stark behinderten Personen, die sich für die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer interessierten, und es sind keine entsprechenden Nichtaufnahmen bekannt.

Hingegen kommt es bisweilen vor, dass sich Studierende mit leichterem physischer Beeinträchtigung, die im sportlichen Bereich dem Unterricht nicht folgen können, zur Lehrperson ausbilden lassen. Die Lehrbefähigung kann differenziert erteilt werden, was auch die Möglichkeit bietet, sie dem körperlichen Leistungsvermögen anzupassen. Besondere Massnahmen drängen sich daher auch im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Pädagogische Hochschule nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi